

## Ausbildungs- und Prüfungsregularien für die Ausbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten an der Universität Kassel

(in der Fassung vom 04. April 2014)

Die Ausbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten<sup>1</sup> (aKJP) erfüllt die Bedingungen des § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1311) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung KJPsychTh-APrV. Weiterhin erfüllt sie die "Vereinbarten Grundanforderungen" der „Sektion Ausbildung“ der VAKJP, ehemals "Ständige Konferenz der Ausbildungsstätten für analytische Kinder und Jugendlichen- Psychotherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland."

Die Ausbildung vermittelt die Fachkunde der psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie).

### 1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

Die Ausbildung dauert mindestens 5 Studienjahre in Teilzeit und umfasst 4200 Stunden. Sie gliedert sich in

- \* Selbsterfahrung (Lehranalyse) (400 Stunden);
- \* Praktische Tätigkeit in kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtungen sowie in Einrichtungen der psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung (1800 Stunden);
- \* Theoretische Ausbildung in Form von Seminaren, Vorlesungen und Übungen (720 Stunden);
- \* Praktische Ausbildung mit analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Krankenbehandlung unter Supervision (1280 Stunden).

Die Ausbildungsteilnehmer stehen hinsichtlich aller Inhalte, die Patienten betreffen, unter gesetzlicher Schweigepflicht, die auch nach Beendigung der Ausbildung andauert. Die Schweigepflicht wird durch Unterschreiben einer Verpflichtungserklärung anerkannt. Diese Erklärung wird mit der Ausgabe des Studienbuches verschickt und ist binnen vier Wochen dem Leiter des Ausbildungsausschusses zurückzusenden.

Die Ausbildungsteilnehmer verpflichten sich, vor Beginn der ersten Anamnesenerhebung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Ausbildungsausschuss hat dies zu prüfen.

Der Ausbildungsausschuss setzt sich aus mindestens zwei von den jeweiligen Vorständen der kooperierenden Institute (AMI und IPP) autorisierten Vertretern, der Leitung der Ausbildungsambulanz und der akademischen Leitung zusammen.

### 2. Zulassung

#### 2.1 Voraussetzungen

Die Zulassung zur Ausbildung setzt ein abgeschlossenes Studium in den Fächern Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Psychologie voraus. Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse. Die Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung nach dem PsychThG können auf Antrag durch das zuständige Landesprüfungsamt geprüft werden.

Ferner wird eine dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit/im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorausgesetzt.

Über die Zulassung entscheidet der Ausbildungsausschuss.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form eingeschlossen ist.

## 2.2 Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren besteht zum einen aus der formalen Bewerbung, zu der der Bewerber einen Fragebogen ausfüllt und darüber hinaus einen Lebenslauf sowie den Nachweis aller beruflichen Vorbildungen und Zeugnisse einreicht.

Werden die formalen Kriterien erfüllt, wird der Bewerber aufgefordert, sich bei zwei Analytikern (erfahrene Analytiker werden vom Ausbildungsausschuss bestimmt) zum Bewerbungsgespräch vorzustellen, die der Einschätzung der persönlichen Eignung dienen. Die persönliche Eignung des Bewerbers ist bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausschlaggebend. Der Ausbildungsausschuss berät auf Basis der Interviews über die Zulassung.

Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Nach deren Bestehen ist die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur psychoanalytischen Krankenbehandlung unter Supervision erreicht.

## 3. Ausbildungsverhältnis

### 3.1 Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung beginnt mit dem Unterzeichnen des Ausbildungsvertrags, in dem die Pflichten von Ausbildungskandidat und Ausbildungsstätte geregelt sind.

### 3.2 Unterbrechung der Ausbildung

Die Ausbildung kann auf schriftlichen Antrag nach Rücksprache mit dem Ausbildungsausschuss befristet unterbrochen werden (vgl. §6 KJPsychTh-APrV).

### 3.3 Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der staatlichen Abschlussprüfung nach §5 Abs.1 PsychThG. Ausbildungskandidaten können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Die Ausbildungsstätte kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis schriftlich kündigen.

## 4. Verlauf der Ausbildung

### 4.1 Lehranalyse

Die Lehranalyse ist Grundlage der Ausbildung (§ 5 KJPsychTh-APrV). Sie findet unabhängig von der Ausbildungsstätte bei einem von dieser anerkannten Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker statt. Die Lehranalytiker sind der Ausbildungsstätte gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht an Besprechungen und Entscheidungen über den Fortgang der Ausbildung des Ausbildungskandidaten beteiligt.

Der Anteil der persönlichen Analyse umfasst mindestens 400 Stunden mit einer wöchentlichen Frequenz von mindestens 3 Stunden, die der Ausbildungsstätte nachzuweisen sind.

Die Lehranalyse muss spätestens mit Beginn der praktischen Tätigkeit aufgenommen sein.

### 4.2 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 720 Stunden. Vom gesamten Umfang werden 260 Stunden Grundkenntnisse und 460 Stunden in der Vertiefung in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten.

Die theoretische Ausbildung gliedert sich in drei Teile:

- \* Teil I: Veranstaltungen, die zum Vorkolloquium führen,
- \* Teil II: Veranstaltungen, die vor und nach dem Vorkolloquium besucht werden können,
- \* Teil III: Veranstaltungen, die das Vorkolloquium voraussetzen.

Der Ausbildungs- und Lehrplan entspricht der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 KJPsychTh-APrV und ist im angehängten Curriculum (Anhang 1) einzusehen.

### 4.3 Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit gliedert sich in zwei Bereiche und umfasst 1800 Stunden.

1200 Stunden (insgesamt mindestens 1 Jahr) sind in einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die zur Weiterbildung zugelassen ist, in Abschnitten von mindestens 3 Monaten abzuleisten (vgl. § 2 Abs. 2, Ziffer 1 KJPsychTh-APrV sowie § 8 Abs. 3 PsychThG).

Weitere 600 Stunden (mind. ½ Jahr (§ 8 Abs. 3 PsychThG)) sind in einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu erbringen, oder in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (vgl. § 2 Abs. 2, Ziffer 2 KJPsychTh-APrV).

Nach § 2 KJPsychTh-APrV sind die Ausbildungskandidaten „jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen (Patienten) zu beteiligen. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren“

Die Begleitung der Ausbildungskandidaten der praktischen Tätigkeit findet in der Ausbildungsstätte statt.

### 4.4 Praktische Ausbildung

Nach dem bestandenen Vorkolloquium (s. Punkt 5.1) kann der Ausbildungskandidat mit der praktischen Ausbildung beginnen. Die praktische Ausbildung ist Teil der vertieften Ausbildung und umfasst mindestens 1000 Behandlungsstunden unter Supervision (§ 8 Abs. 3, Ziffer 3 PsychThG). Mindestens 180 Supervisionsstunden müssen nachgewiesen werden, von denen mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind. Die Supervisionsstunden sind bei mindestens 3 Supervisoren, bei Gruppensupervision darf die Gruppengröße 4 Teilnehmer nicht überschreiten. Es sind mindestens 10 eigene Patientenbehandlungen durchzuführen und in anonymisierten Falldarstellungen unter Supervision zu dokumentieren. Darüber hinaus müssen mindestens 100 Stunden begleitende Arbeit mit Eltern der Patientenbehandlung nachgewiesen werden.

### 4.5 Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind im Studienbuch zu dokumentieren. Die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Übungen muss im Studienbuch dokumentiert werden. Die praktische Tätigkeit muss von der Einrichtung bescheinigt werden.

## 5. Prüfungsbestimmungen

### 5.1 Vorkolloquium

Im Vorkolloquium werden das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zur klinisch-therapeutischen Arbeit festgestellt. Das Bestehen ist die Voraussetzung für den Beginn der praktischen Ausbildung unter Supervision.

Der Antrag auf Zulassung zum Vorkolloquium erfolgt formlos. Näheres ist im Merkblatt (Anhang 2) geregelt.

Der Ausbildungsausschuss bestimmt für jedes Vorkolloquium mindestens zwei Prüfer, einer der Prüfer ist Protokollant.

Das Vorkolloquium findet frühestens nach 2 Jahren statt und setzt

1. die fortgeschrittene Lehranalyse (mind. 100 Stunden),
2. die aktive Beteiligung an Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Kolloquien (Teil I)
3. die selbständige erfolgreiche Erhebung von mindestens 15 tiefenpsychologischen Anamnesen, die zur Zweitsicht schriftlich vorlegt werden, voraus.

Über die Zulassung zum Vorkolloquium entscheidet der Ausbildungsausschuss nach Diskussion der Evaluierungsberichte der jeweils beteiligten Supervisoren.

## 5.2 Staatliche Abschlussprüfung

Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung (§ 5 Abs.1 PsychThG) und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Einzelheiten dieser Prüfung regeln die §§ 7-28, insbesondere 16 und 17 KJPsychTh-APrV.

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung muss der Ausbildungskandidat beim Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe in Frankfurt/Main beantragen. Mindestens ein halbes Jahr vor dem angestrebten Prüfungstermin ist ein Antrag auf Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen an den Ausbildungsausschuss durch den Ausbildungskandidaten zu richten.

Das Zeugnis über die bestandene staatliche Abschlussprüfung erhält der Kandidat von der zuständigen Stelle.

## 5.3 Ausbildungsstätteninterne Abschlussprüfung (Abschlusskolloquium)

Der Zugang zur psychoanalytischen Fachgesellschaft (VAKJP) setzt einen ausbildungsstätteninternen Abschluss voraus. Mit dem Antrag auf Zulassung zur internen Abschlussprüfung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- \* Die wissenschaftliche Ausarbeitung einer Falldarstellung unter Bezugnahme auf Diagnostik, Indikation, Behandlungsverlauf und Therapieerfolg, theoretische Bezüge sowie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse;
- \* Der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr

Die wissenschaftliche Ausarbeitung der Falldarstellung ist Gegenstand des Abschlusskolloquiums an der Ausbildungsstätte.

Das Prüfungsgremium besteht aus den Mitgliedern des Ausbildungsausschusses der Ausbildungsstätte und/oder aus Prüfern, die vom Ausbildungsausschuss ernannt werden. Die Prüfung wird dokumentiert. Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt und später schriftlich bestätigt.

Nach Bestehen des Abschlusskolloquiums erhält der Kandidat ein Zertifikat über die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung von der Ausbildungsstätte und kann damit einen Antrag auf die Mitgliedschaft in der Ausbildungsstätte, eines der beteiligten Institute und/oder der Fachgesellschaft stellen.

Der Ausbildungsausschuss

4. April 2014